



Amtsgericht Rheinberg Beschluss

1.

Die Geschäftsverteilung wird **mit Wirkung ab dem 09.09.2019** wie folgt geregelt:

A) NN

1. Dienstaufsicht und Verwaltungssachen
2. Beratungshilfesachen
3. Wohnungseigentumssachen der Abt. 21

4. Landwirtschafts- und Höfesachen aus den Amtsgerichtsbezirken Moers und Rheinberg

Vertreter zu 1) Richterin am Amtsgericht Rheker

- 2) Richterin am Amtsgericht Plümäkers**
- 3) Richterin am Amtsgericht Vorrath**
- 4) Richterin am Amtsgericht Reiff**

B) Richterin am Amtsgericht Rheker

1. Alle Familiensachen (§§ 111, 112 Fam. FG) der Abteilung 8 unter Berücksichtigung der Turnusverteilung gemäß II.2 dieses Geschäftsverteilungsplans sowie Vormundschaftssachen, soweit in einem früheren Verfahren der Abteilung 8 mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die vor dem 01.01.2012 eingegangen sind und am 31.12.2012 abgeschlossen

waren, eine der in der Vormundschaftsabteilung verfahrensbeteiligten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 FamFG beteiligt war.

2. Rechtshilfeersuchen in Familien- und Vormundschaftssachen, letztere soweit sie den Richter betreffen.
3. Vormundschaftssachen der Abteilung 17 mit den Endziffern 6 bis 9, soweit sie nicht bereits nach E) Ziffer. 1., F) Ziffer 1. oder C) Ziffer 3. zugewiesen sind.
4. Alle Adoptionen
5. unverteilte Sachen
6. Schiedsamsangelegenheiten
7. Vorsitz im Wahlausschuss für Schöffen und für Jugendschöffen
8. Verwaltungsberichte in Familiensachen
9. Güterrichtersachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO sowie § 36 Abs. 5 FamFG

Vertreter zu 1 bis 4 und 9: Richterin am Amtsgericht Reiff

Vertreter zu 5-8: Richterin am Amtsgericht Neugebauer

C) Richterin am Amtsgericht Staczan

3. Familiensachen (§§ 111, 112 Fam. FG) der Abteilung 16 unter Berücksichtigung der Turnusverteilung gemäß II.2 dieses Geschäftsverteilungsplans sowie Vormundschaftssachen, soweit in einem früheren Verfahren der Abteilung 16 mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die vor dem 01.01.2012 eingegangen sind und am 31.12.2012 abgeschlossen waren, eine der in der Vormundschaftssache verfahrensbeteiligten natürlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 FamFG beteiligt war.
4. Vormundschaftssachen der Abteilung 17 mit den Endziffern 0 bis 1, soweit sie nicht bereits nach E) Ziff. 1., F) Ziff. 1. oder C) Ziff. 3. zugewiesen sind.
5. alle Strafsachen mit den Aktenzeichen Bs, Cs und Ds gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben von A bis K
6. Rechtshilfe in Strafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben von A bis K

7. Gs-Sachen gegen Erwachsene (auch in Bußgeldsachen, insoweit auch gegen Jugendliche) mit den Anfangsbuchstaben von A bis K

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Neugebauer

E) Richterin am Amtsgericht Neugebauer

1. Sämtliche Jugendrichtersachen einschließlich Gs-Sachen, Bewährungssachen und Bewährungsaufsichten fremder Gerichte sowie VRJs-Sachen
2. Zurückverweisungen gem. § 354 Abs. 2 StPO aus den Dezernaten D und H
3. Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen D, F, G, H, S,T, W, X, Y, Z
4. Grundbuchsachen
5. Befangenheitsgesuche in Familien-, Nachlass- und Landwirtschaftssachen

Vertreter zu 1 bis 4: Richterin am Amtsgericht Staczan

Vertreter zu 5: Richterin am Amtsgericht Reiff

F) Richterin am Amtsgericht Reiff

1. Familiensachen (§§ 111, 112 Fam. FG) der Abteilung 7 unter Berücksichtigung der Turnusverteilung gemäß II.2 dieses Geschäftsverteilungsplans sowie Vormundschaftssachen, soweit in einem früheren Verfahren der Abteilung 7 mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die vor dem 01.01.2012 eingegangen sind und am 31.12.2012 abgeschlossen waren, eine der in der Vormundschaftsabteilung verfahrensbeteiligten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 FamFG beteiligt war.
2. Vormundschaftssachen der Abteilung 17 mit den Endziffern 2 bis 5, soweit sie nicht bereits nach E) Ziffer. 1., F) Ziffer 1. oder C) Ziffer 3. zugewiesen sind.
3. Güterichtersachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO sowie § 36 Abs. 5 FamFG
4. Befangenheitsgesuche in Zivil-, Betreuungs- und Strafsachen

Vertreter zu 1 bis 3: Richterin am Amtsgericht Rheker

Vertreter zu 4: Richterin am Amtsgericht Neugebauer

G) Richterin Dr. Frank

1. Alle Zivilsachen der Abteilung 12 unter Berücksichtigung der Turnusverteilung gemäß II.1. dieses Geschäftsverteilungsplans mit Ausnahme der Verfahren, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 18.03.2019 eingegangen sind, und in denen bis zum 12.06.2019 noch kein Termin bestimmt war.
2. Rechtshilfe in Zivilsachen
3. Freiheitsentziehung -, Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen K und M soweit sie nicht dem Eildienstrichter zugewiesen sind.

Vertreter: Richterin Paede

H) Richterin Paede

1. Freiheitsentziehung -, Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen A, B, C, E, I, J, L, N, O, P, Q, R, U, V soweit sie nicht dem Eildienstrichter zugewiesen sind.
2. alle Strafsachen mit den Aktenzeichen Bs, Cs und Ds gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben von L bis Z
3. Rechtshilfe in Strafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben von L bis Z
4. Gs-Sachen gegen Erwachsene (auch in Bußgeldsachen, insoweit auch gegen Jugendliche) mit den Anfangsbuchstaben von L bis Z

Vertreter: Richterin Dr. Frank

I) Richterin am Amtsgericht Vorrath

Alle Zivilverfahren der Abt. 15 unter Berücksichtigung der Turnusverteilung gemäß II.1. dieses Geschäftsverteilungsplans einschließlich der Verfahren der Abteilung 12 C, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 28.01.2019 eingegangen sind, und in denen bis zum 12.06.2019 noch kein Termin bestimmt war.

Vertreter: Richterin am Landgericht Spellmann

J) Richterin am Landgericht Spellmann

1. Alle Zivilverfahren der Abt. 11 unter Berücksichtigung der Turnusverteilung gemäß II.1. dieses Geschäftsverteilungsplans einschließlich der Verfahren der Abteilung 12 C, die zwischen dem 29.01.2019 und dem 14.02.2019 eingegangen sind, und in denen bis zum 12.06.2019 noch kein Termin bestimmt war.
2. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Erwachsene
3. Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Mobiliarvollstreckungen
4. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
5. Entscheidungen über Erinnerungen des Rechtspflegers in Mahnsachen

**Vertreter: a) Richterin am Amtsgericht Vorrath
b) Richterin am Amtsgericht Reiff**

K) Richterin am Amtsgericht Plümäkers

1. Alle Zivilverfahren der Abteilung 13 C unter Berücksichtigung der Turnusverteilung gemäß II.2 dieses Geschäftsverteilungsplans.
2. Nachlasssachen

**Vertreter: zu 1. Richterin am Landgericht Spellmann
Zu 2. a) Richterin am Amtsgericht Reiff**

b) Richterin am Amtsgericht Rheker

II.

Turnusverteilung

1. Zivilsachen

Abteilung	Turnuszahl	Richter/-in	Vertreter/-in
11	5	Richterin am Landgericht Spellmann	Richterin am Amtsgericht Vorrath
12	7	Richterin Dr. Frank	Richterin Paede
13	0	Richterin am Amtsgericht Plümäkers	Richterin am Landgericht Spellmann
15	3	Richterin am Amtsgericht Vorrath	Richterin am Landgericht Spellmann

2. Familien- und Vormundschaftssachen

Abteilung	Turnuszahl	Richter/-in	Vertreter/-in
7	10	Richterin am Amtsgericht Reiff	Richter am Amtsgericht Dr. Martiensen
8	10	Richter am Amtsgericht Rheker	Richter am Amtsgericht Dr. Martiensen
16	5	Richterin am Amtsgericht Staczan	Richterin am Amtsgericht Neugebauer

III. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

A.

Bei Aufteilung von Dezernaten nach Buchstaben entscheidet

1. bei Klagen gegen natürliche Personen:

Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei das erste Hauptwort maßgeblich ist und Vornamen (einschließlich deren Abkürzungen), Adelsbezeichnungen und -prädikate, Titel, Verwandtschaftsbezeichnungen und Namensteile wie "van", "de", "zu" und ähnliche unberücksichtigt bleiben.

Beispiele:	Adele Seifert-Dickmann	= S
	Achim Fischer	= F
	H. P. Müller	= M
	Baron Heinemann	= H
	Freiherr von Schell	= Sch
	Prof. Dr. Meier	= M
	Gebrüder Schulz	= Sch
	Hermann van de Wal	= W

2. bei Klagen gegen Firmen, Vereine und juristische Personen:

Der Anfangsbuchstabe des Namens bzw. des an erster Stelle geführten, aus Buchstaben bestehenden Namensbestandteils (wobei es sich um einen Familiennamen, einen Fantasienamen oder eine namensähnliche Bezeichnung handeln kann), bei mehreren Namen der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle geführten Namens. Bei Einzelfirmen sind der Name der Firma oder die Firmenbezeichnung maßgebend, nicht der Name des Inhabers, Vornamen (einschließlich deren Abkürzungen), Adelsbezeichnungen und -prädikate, Titel, Verwandtschaftsbezeichnungen und Namensteile wie "van", "de", "zu" und ähnliche bleiben unberücksichtigt, ebenso Zusätze, die lediglich die Tätigkeit der Firma beschreiben (z.B. Oelwerke, Reiterverein, Sportstudio).

Beispiele:	Fa. Dr. S. Neugebauer und A. Lohmann	= N
	Oelwerke Germania	= G
	Westdeutsche Kaufhof AG	= W
	Selbego-Derksen KG	= S
	Partner-Gruppe Allgemeine Versicherungs AG	= P
	H+L Spedition	= H
	3 M GmbH	= M
	MH-GmbH Marianne Hahn	= M
	Marianne Hahn GmbH	= H
	Fa. Peter Müller Inh. Heinz Schulz	= M
	Fa. Geschenkshop Inh. Kathi Brand	= G

Heinz Schulz, handelnd unter der Fa. Müller	= M
Hermann Meier als Inhaber der Fa. Franz Bell	= B
Reiterverein Leuchtefurth	= L
Sportstudio Müller	= M
Kegelclub "Alle Neune"	= A
Karnevalsverein "3 mal Helau"	= M
Deutsche Bank	= D
Stadtsparkasse Rheinberg	= S
Wohnungseigentümergeinschaft Xantener Straße 333 in Rheinberg	= X

3. bei Gebietskörperschaften und Ländern der Name des Gebiets

Beispiel:	Stadt Kleve	= K
	Kreis Wesel	= W
	Landschaftsverband Rheinland	= R

Dies gilt nicht für staatlich und kommunale Anstalten und Betriebe, soweit sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

4. bei subjektiver Klagehäufung:

- a) Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
- b) Bei Klagen gegen eine Versicherungsgesellschaft und gleichzeitig gegen natürliche Personen bleibt jedoch der Name der Versicherungsgesellschaft außer Betracht.

5. Bei Anklagen gegen mehrere Angeklagte richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Angeklagten.

6. für Vollstreckungsanträge, über die das Prozessgericht zu entscheiden hat, ist der Richter der Abteilung zuständig, in der das Ausgangsverfahren geführt worden ist. Das gilt auch dann, wenn diese Abteilung für ein neues Verfahren nach der Regelung in I. nicht mehr zuständig ist (Maßgeblichkeit des Aktenzeichens).

7. bei Aufgebotssachen oder in sonstigen Sachen, in denen ein Beklagter/Antragsgegner fehlt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragstellers. Bei Verfahren zum Aufgebot der Nachlassgläubiger ist der Name des Erblassers maßgebend. Nr. 4 a) gilt entsprechend.

B.

a) Allgemeines

Für die Verteilung der Zivil- und Familiensachen im Turnussystem gelten folgende

allgemeine Regelungen:

1.

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, werden in der **Wachtmeisterei** erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge des Datums und ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt jeweils neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

2.

In der **Eingangsgeschäftsstelle** werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge getrennt nach Zivil- und Familiensachen gekennzeichnet und in die Register eingetragen.

Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt.

Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer.

In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3.

Die Eingangsgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen dürfen Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

4.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rheinberg nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

5.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes- Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

b) Besonderheiten Zivilsachen

1.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Arrestgesuch oder ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

2.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Turnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

3.

Für weggelegte (nach Fristablauf unter Erledigung der Zählkarte ausgetragene) und sonstige abgeschlossene Verfahren, Verfahren nach § 732 ZPO sowie Klagen aus §§ 323, 767 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

4.

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.

5.

Verfahren gegen mehrerer Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

6.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

7.

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

8.

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in Nummer 9 getroffenen Regelung.

9.

Abgaben finden mit Ausnahme der unter Nummer III.B.b) 5. genannten Fälle nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch zulässig.

c) Besonderheiten Familiensachen

1.

Zuständig ist in Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, welche ein früheres Verfahren hinsichtlich einer der verfahrensbeteiligten natürlichen Personen im Sinne des 7 Abs. 1 und 2 FamFG (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet. Vorstücke bleiben jedoch für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt und führen somit nicht zu einer abweichenden Zuständigkeit, wenn sie vor dem 01.01.2013 eingegangen sind und am 31.12.2013 abgeschlossen waren.

In der Abteilung 8 wird für jede eingehende Adoptionssache (Abt. 9) ein Bonus eingetragen.

In der Abteilung 7 wird für jedes durchgeführte Mediationsverfahren ein Bonus eingetragen.

2.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

3.

Sofern keine auf den Turnus anzurechnenden Vorstücke festgestellt wurden, sind die übrigen Verfahren - mit Ausnahme der Eilsachen - nach der Reihenfolge der in der Briefannahmestelle vorgenommenen Nummerierung einzeln und nacheinander auf die Abteilungen zu verteilen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, fortlaufend auch über das Kalenderjahr hinaus.

4.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge in Familiensachen (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung usw.) werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Briefannahmestelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

5.

Die Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen - ggfls. in der Reihenfolge ihrer Nummerierung - unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.

6.

Der Scheidungsantrag des Gegners in einem anhängigen Scheidungsverfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet, ebenso wenig die Abtrennung von Verfahren, es sei denn es handelt sich um abgetrennte Verfahren nach § 137 Abs. 3 FamFG. Überprüfungen nach §§ 166 FamFG, 1696 BGB werden nicht auf den Turnus angerechnet.

d) Besonderheiten Strafsachen

1.

Bei Anklagen gegen mehrere Angeklagte, bei denen die Zuständigkeit aufgrund der unterschiedlichen Anfangsbuchstaben unklar ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem älteren Angeklagten.

Bei mehr als zwei Angeklagten ist für die Zuständigkeit der Schwerpunkt der Buchstabenverteilung maßgeblich.

2.

Für Anklagen in Strafsachen, in welchen der ordentliche Dezernent in der Anklageschrift als Zeuge benannt ist, ist jeweils originär der ordentliche Vertreter zuständig

IV.

Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn er bereits Termin anberaumt oder das schriftliche Vorverfahren eingeleitet oder in einem Prozesskostenhilfverfahren, im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung eine Entscheidung getroffen hat.

Der zunächst mit der Bearbeitung befasste Richter bleibt auch zuständig, wenn sich der Name nach Eingang der Klage oder Einleitung eines FGG-Verfahrens ändert und dadurch in die Zuständigkeit eines anderen fiele.

Bei Änderung der Geschäftsverteilung ergibt sich die Zuständigkeit jeweils aus dem Geschäftsverteilungsplan.

V.

In Abweichung zur allgemeinen Vertretungsregelung unter Ziffer I. wird für den Fall einer Befangenheit der in Betreuungs- und Familiensachen eingesetzten Richterinnen und Richter die Vertretung so geregelt, dass sie in alphabetischer Reihenfolge der zum Zeitpunkt der Feststellung der Befangenheit in Familiensachen bzw. Betreuungssachen eingesetzten Richterinnen und Richter, beginnend mit der verhinderten Richter/dem verhinderten Richter, erfolgt.

In Familiensachen tritt die Abteilung des zuständigen Befangenheitsrichters ohne Anrechnung auf den Turnus, an die Stelle der Abteilung des Abgelehnten.

VI.

Eildienstregelung:

1. An allen Tagen der Woche wird bei dem Amtsgericht Rheinberg zur Erledigung aller unaufschiebbarer Maßnahmen in Strafsachen, nach Polizeigesetz und in Unterbringungssachen ein Eildienst in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingerichtet.
2. Der Eildienst erfolgt in Form einer Rufbereitschaft mittels eines Diensthandys.
3. a)
Den Eildienst übernehmen die Richter des Amtsgerichts in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie aus der diesem Beschluss beigefügten Liste ersichtlich sind. In Unterbringungssachen umfasst der Eildienst sowohl die Erstentscheidung als auch die Verlängerungsentscheidung bei Anträgen nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) sowie damit verbundene Anträge auf Genehmigung der Zwangsbehandlung (§18 Abs. 5 PsychKG), die am Tag der Einteilung während der Dienstzeit eingehen, sowie alle Anträge auf Genehmigung von

Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 PsychKG).

In der Zeit von Freitag ab 14.00 Uhr bis Sonntag 10.00 Uhr umfasst der Eildienst auch alle in diesem Zeitraum eingegangenen Anträge auf Unterbringung gem. § 1906 Abs. 1 BGB.

b)

In Fällen der allgemeinen Vertretung des Dezernates E zu Ziff. 3 für Anträge auf Unterbringung gem. § 1906 Abs. 1 BGB für Betroffene, die sich zur Zeit der Antragstellung bereits im St. Nikolaus-Hospital in Rheinberg befinden und auch dort untergebracht werden sollen, ist ebenfalls der gemäß Ziff. 3a) befassete Eildienststrichter zuständig.

4. Bei Verhinderung des nach dem Plan zuständigen Richters erfolgt die Vertretung durch den Vertreter entsprechend I. des Geschäftsverteilungsplans
5. Ist auch der danach zuständige Vertreter an der Wahrnehmung des Eildienstes verhindert, wird der Eildienst in der Reihenfolge der Anführung in I. des Geschäftsverteilungsplanes beginnend mit dem verhinderten Vertreter wahrgenommen.

VII.

Fallen ein Richter und dessen Vertreter für eine Vertretung aus (Fall der weiteren Vertretung), so wird die weitere Vertretung durch den Richter wahrgenommen, der zum Zeitpunkt des Eintritts dieses weiteren Vertretungsfalles für den Eildienst zuständig ist.

Tritt der Fall der weiteren Vertretung dadurch ein, dass ein Richter und sein Vertreter von der Bearbeitung des Verfahrens ausgeschlossen sind, gilt das Datum des Eingangs dieses Verfahrens als Zeitpunkt des Eintretens des Bedürfnisses für die weitere Vertretung.

4.

Der richterliche Eildienst für das Jahr 2019 wird nach dem als Anlage 2 beigefügten Eildienstplan geregelt.

Rheinberg, 05.09.2019

Rheker

Neugebauer

Reiff

Vorrath

Plümäkers (erkrankt)